

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



VI. AUS DEN BDS-BEZIRKEN

a) LGBez. Hagen

Beim letzten Fortbildungsabend, den die Untergruppe Hagen im Dezember 1956 hatte, machte Stadtinspektor Schulte — Geschäftsführer der SchsVgg. Hagen — den Vorschlag, in jedem Monat einmal in einem kleinen Kreis zusammenzukommen, um in zwangsloser Weise Fragen der SchO näher zu besprechen. Dieser Vorschlag fand allgemein Beifall.

Der erste Ausspracheabend dieser Art fand am 14. Januar 1957 im Jagdzimmer des Ratskellers statt. Es waren insgesamt 14 Sehr. erschienen. Da fast alle Schm. Fragen aus ihrem Aufgabengebiet hatten, nahm der Abend einen angeregten Verlauf.

Am 11. Februar 1957 fand wiederum eine Aussprache statt. Es wurde besonders behandelt das Verhältnis des Sühneantrages zum Strafantrag. Zieht sich aus irgendwelchen Gründen das Sühneverfahren längere Zeit hin, oder wird der Sühneantrag kurz vor Ablauf der Dreimonatsfrist gestellt, so ist es angebracht, dem Antragsteller nahe zu legen, zur Vermeidung der Abweisung einer Privatklage vorsorglich einen Strafantrag zu stellen. Dieser kann bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten schriftlich gestellt werden.

Sodann ging man auf die Frage noch

näher ein, ob man gegen einen Beschuldigten von 14-18 Jahren das Sühneverfahren durchführen könne. In der allgemeinen Besprechung der Sehr. beim Amtsgericht hatte der aufsichtführende Richter diese Möglichkeit verneint. Demgegenüber betonte Herr Städt. Rechtsrat Dr. Hülsebusch, der BDS, unter Führung von Reichsgerichtsrat Dr. Hartung, nehme den entgegengesetzten Standpunkt ein. Diese Auslegung werde auch durch § 32 Abs. 2 der GeschAnw. für Schr. bestätigt.

b) LGBez. Frankfurt a. M.

*Frankfurter Schr.
diskutierten mit einem Psychiater*

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der SchsVgg. Frankfurt a. M. am 22. Februar 1957 hatte — wie es die Überschrift schon andeutet — ein außergewöhnliches Programm. Der 1. Vorsitzende begrüßte als Gäste den Referenten der Tagung Dr. Redhardt vom Institut für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität, OLGRat Dr. Bayer, AGDir. Dr. Kraft, Stadtverordneten Zippner, Justiz.-Insp. Bordaux, Stadtinspektorin Frau Thieme. die Pressevertreter und die zahlreich erschienenen Schr. — 65 —. Aus dem Vortrag des Herrn Dr. Redhardt geben wir wieder:
„Zwei Extreme: Nicht jedem Zeugen und vor allem nicht jedem in eigener

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Sache aussagenden Menschen kann man glauben; das war die Erkenntnis, welche die Schr. dein Referat entnahmen. Dr. Redhardt sagte, die Erfahrung habe bewiesen, dass die Tendenz zur Unglaubwürdigkeit mit dem Maß des Temperaments, mit dem Phantasieichtum und damit verbunden auch mit der Intelligenz steige. Das andere Extrem sei ebenso bedenklich. Aussagende, die sich jedes Wort reiflich überlegen, kämen leicht in die Versuchung, einer Selbsttäuschung zum Opfer zu fallen. Querulanten „auslaufen“ lassen! In der Diskussion spielten die Querulanten als unangenehmste Zeitgenossen für Behörden, Gerichte und Schr. eine große Rolle. Dr. Redhardt meinte, es sei völlig sinnlos, einen Querulanten davon überzeugen zu wollen, dass er seine Argumentation auf einem Denkfehler aufbaue. Es gebe nur ein Mittel, ihm zu begegnen: Man müsse ihn „auslaufen“ lassen.“

OLGRat Dr. Bayer berichtete, dass bei Schreiben an hoffnungslose Querulanten in der Regel mit Erwidierungsschreiben von vierfachem Umfange zu rechnen sei. Mit dem Referenten war er sich einig in der Auffassung, dass Querulanten nicht geboren, sondern durch Fehler von Behörden oder anderen Stellen gemacht werden. AGDir. Dr. Kraft meinte, es wäre wünschenswert, wenn sich auch die Richter weit mehr als bisher mit psychiatrischen Problemen befassen würden.

Zu wenig Unterstützung: Der Vorsitzende der SchsVgg., Justizobersekr. Heinrich Mitternacht, bedauerte, dass für die Weiterbildung der Schr. zu wenig getan werde. Die Tätigkeit der Sehr. entlaste die Gerichte und erspare also dem Land Mittel, und die Gemeinden hätten ebenfalls einige Einnahmen von den Schn. Dennoch falle es dem Land und den Gemeinden offenbar sehr schwer, die Ausbildungsbestrebungen der Schr. zu unterstützen. Dabei müsse es doch gerade im Interesse der Gemeinde liegen, die Sehr. zu noch tüchtigeren Bewahrern des Rechtsfriedens zu machen, statt sie als Einnahmequellen zu behandeln.

Der 1. Vorsitzende Mitternacht gab dann für die Tagespresse die Jahresarbeit 1956 der Schr. bekannt: Gestellte Anträge 2225, 1028 Vergleiche, 1187 Sühnebescheinigungen, 56 Ordnungsstrafen. Von 485 beim AG Frankfurt eingereichten Privatklagen wurden 200 abgewiesen oder durch Vergleich erledigt, 50 Verfahren wurde eingestellt und nur in 50 Fällen sind Urteile gefällt worden.

c) *LGBez. Hannover*

Einladung zu einer Versammlung

Der Vorstand lädt die Kollegen zur nächsten Versammlung am 13. April 1957, 16.00 Uhr, in der Gaststätte „Schloßwende“, Hannover,

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 2/3

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Königsworther Platz 3, herzlichst ein.
Tagesordnung: Mitteilungen,
Kriminalrat Köhler spricht über
Jugendkriminalität, Wahl von 2
Revisoren, Fälle aus der Praxis, Ver-
schiedenes.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.